DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. Oktober 2005

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(CON/2005/37)

1. Am 22. September 2005 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung[1] (nachfolgend der „Verordnungsentwurf") ersucht.

2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[2], da der Verordnungsentwurf Bestimmungen über die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Finanzen und Zahlungsbilanz enthält. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

3. Inhalt des Verordnungsentwurfs

   Der Verordnungsentwurf betrifft Meldepflichten zum Zahlungsverkehr. Da der EU-Standardüberweisungsvordruck keinen statistischen Meldeteil enthält, sieht der Verordnungsentwurf vor, dass ab dem 1. Januar 2006 für die Erhebung statistischer Daten über Zahlungen zwischen 12 500 EUR und 50 000 EUR andere Vordrucke als die gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Vordrucke verwendet werden müssen[3].

4. Der Verordnungsentwurf sieht darüber hinaus vor, dass die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg für statistische Meldezwecke nicht mehr dem deutschen Wirtschaftsgebiet, sondern dem österreichischen Wirtschaftsgebiet zugerechnet werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 und zur Wirtschafts- und Währungsunion im Jahr 1999 weitgehend ihren

---

1 Entwurf einer Zweiundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

2 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

3 Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13) ändert sich am 1. Januar 2006 auf EU-Ebene die Regelung für grenzüberschreitende Zahlungen zwischen 12 500 EUR und 50 000 EUR.

früheren Sonderstatus als Teil des deutschen Zollgebiets verloren haben. Für die Statistiken der EU werden sie Österreich zugerechnet, insbesondere im Bereich der Außenhandelsstatistiken der EU und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie in den monetären Statistiken und Zahlungsbilanzstatistiken der EZB.

5. Der Verordnungsentwurf enthält auch gewisse Vorgaben für die Rationalisierung der Meldungen, wie z. B. den Verzicht auf die Einreichung von Zweitschriften. Ursprünglich mussten die Berichtspflichtigen bei allen finanziellen Transaktionen Daten sowohl über den Wertpapier-/Finanzderivateteil als auch über den Zahlungsteil der Transaktion liefern. Gemäß dem Verordnungsentwurf muss zwar in bestimmten Fällen der Zahlungsteil der Transaktion nicht mehr gemeldet werden. Der Wertpapier-/Finanzderivateteil muss jedoch weiterhin gemeldet werden.

6. Im Hinblick auf Direktinvestitionen ist gemäß dem Verordnungsvorschlag bei erstmaliger Einreichung von Daten der Grund der Meldepflicht anzugeben. Damit wird die Meldung von Direktinvestitionen mit den Datenanforderungen der entsprechenden internationalen Organisationen (der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des Internationalen Währungsfonds (IWF)), insbesondere der „OECD Benchmark Definition of Foreign Direct Investment“[4], in Einklang gebracht.

7. Beurteilung des Verordnungsentwurfs

   Die EZB begrüßt den Verordnungsentwurf, da dieser die deutschen Meldepflichten mit internationalen statistischen Standards in Einklang bringt. Dies führt zu einer weiteren Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit deutscher Statistiken und kann Asymmetrien zwischen den Statistiken verschiedener Mitgliedstaaten bezüglich derselben grenzüberschreitenden Transaktion verringern. Gleichzeitig kann sich dies positiv auf die Qualität der Statistik des Euro-Währungsgebiets auswirken. Nach Auffassung der EZB ist der Verordnungsentwurf auch ein wichtiger Schritt zur Rationalisierung des deutschen Systems zur Erhebung von Daten über grenzüberschreitende Transaktionen.

8. Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. Oktober 2005.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

4 Dritte Auflage, 1996. Diese Definition kann auf der Website der OECD (www.oecd.org) abgerufen werden.